



Sonntag, 30. Juni 2019

EINLADUNG ZUR MITGLIEDERVERSAMMLUNG 2019

Sehr geehrtes Mitglied,

hiermit lädt Sie der Vorstand des FC Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V. zur Mitgliederversammlung am Sonntag, den 30. Juni 2019, in die VELTINS-Arena (Arenaring 1, 45891 Gelsenkirchen) ein. Beginn ist um 12.30 Uhr, der Tagungsraum wird um 10 Uhr geöffnet, gegen 11 Uhr beginnt das Rahmenprogramm.

Der Vorstand des FC Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V. macht darauf aufmerksam, dass Nichtmitglieder zur Mitgliederversammlung keinen Zutritt haben. Zutritt wird nur gegen Vorlage des gültigen Mitgliedsausweises in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis (Lichtbild erforderlich!) und nach Maßgabe von § 6 der Satzung gewährt. Der Zutritt wird elektronisch überwacht. Sollte der aktuelle Mitgliedsausweis nicht vorliegen, wenden sich Mitglieder bitte im Vorfeld an die Mitgliederabteilung des FC Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V. Aufgrund der Kontrollen der Zutrittsberechtigung wird eine frühzeitige Anreise empfohlen.

Mit königsblauen Grüßen

Alexander Jobst | Vorstand Peter Peters | Vorstand Jochen Schneider | Vorstand



Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Ehrungen (ggf. Wahl ins Ehrenpräsidium)
3. Satzungsänderungen
4. Wahl zum Aufsichtsrat
5. Wahl zum Ehrenrat
6. Wahl zum Wahlausschuss
7. Berichte der Gremien
8. Aussprache über die Berichte
9. Entlastungen
10. Verabschiedung



SATZUNGSÄNDERUNGSANTRÄGE

Alle frist- und formgerecht eingereichten Satzungsänderungsanträge sind im Folgenden abgedruckt, sowohl die zugelassenen als auch die nicht zugelassenen. Alle Änderungen, über die auf der Mitgliederversammlung am 30. Juni 2019 abgestimmt werden soll, sind im Folgenden aufgelistet. Alle Anträge sind wortgetreu, also inklusiver eventueller Rechtschreibfehler abgedruckt.

Folgende Satzungsänderungsanträge hat der Aufsichtsrat zugelassen:

Folgende Satzungsänderungsanträge hat der Aufsichtsrat entsprechend § 6.1 der Vereinssatzung nicht zur Tagesordnung zugelassen:

Satzungsänderungsantrag: Wahlmodus

Antragsteller: Dr. Robin Lengelsen

§ 6.3.1.1 Absatz 4 der Satzung wird wie folgt geändert:

Stehen weniger Kandidaten zur Verfügung, als Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind, erfolgt keine Nachwahl, sofern damit keine Beschlussunfähigkeit des Aufsichtsrates eintritt. Stehen nicht mehr Kandidaten zur Verfügung, als Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind, gilt nur als gewählt, wer von mehr als der Hälfte der am Wahlgang gültig teilnehmenden Mitglieder eine Stimme erhält die (absolute Mehrheit) erreicht. Ansonsten sind die Kandidaten gewählt, die die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen (relative Mehrheit).

Begründung des Antragstellers

Die Änderung betrifft das Wahlverfahren zum Aufsichtsrat für den praktisch nur selten vorkommenden Fall, dass nicht mehr Kandidaten zur Verfügung stehen als Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind.

Durch die Korrektur des Textes soll die Satzung nun die eigentlich früher schon gewollte Regelung wiedergeben. Wenn beispielsweise 7.000 Mitglieder an der Wahl teilnehmen und mindestens eine gültige Stimme abgeben, soll jeder Kandidat gewählt sein, der mindestens 3.501 Stimmen erhält. Wenn aber beispielsweise Kandidat A 5.000 Stimmen und Kandidat B 4.000 Stimmen erhält, beträgt die Anzahl der abgegebenen Stimmen 9.000. Nach der bisherigen Formulierung läge die absolute Mehrheit also bei 4.501 Stimmen, womit nur Kandidat A gewählt worden wäre. Es gäbe überhaupt keine Möglichkeit, beide Kandidaten gleichzeitig zu wählen. Das kann nicht gewollt sein, so dass der Text zu korrigieren ist.

Der Aufsichtsrat empfiehlt, diesem Antrag zuzustimmen.

Satzungsänderungsantrag: Anstellungsverhältnis

Antragsteller: Dr. Robin Lengelsen

§ 5.2.1 Absatz 2 der Satzung wird wie folgt ergänzt:

Die Ehrenratsmitglieder dürfen keinem anderen Vereinsorgan angehören. Ihre Tätigkeit ist unabhängig und frei von Weisungen anderer Vereinsorgane. **Die Ehrenratsmitglieder dürfen nicht in einem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen oder auf anderer Basis entgeltlich für ihn tätig sein, weder unmittelbar noch mittelbar.**

§ 6.3.1.3 Absatz 1 der Satzung wird wie folgt ergänzt:

Der Wahlausschuss besteht aus acht unmittelbar von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre bis zu der dann stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Kandidatur kann von jedem Mitglied, welches dem Verein mindestens ein Jahr ununterbrochen angehört, beim Vorstand bis zum 1. Februar vor der jeweiligen Mitgliederversammlung angemeldet werden. Die Anmeldung der Kandidatur hat schriftlich zu erfolgen. Der Anmeldung sind die Erklärungen von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern beizufügen, die zum Zeitpunkt ihrer Erklärung nicht von der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen sein dürfen und erklären, dass sie die Kandidatur des jeweiligen Kandidaten zum Wahlausschuss unterstützen. Die Zugehörigkeit zu anderen Vereinsorganen oder die Kandidatur dazu ist mit dem Amt im Wahlausschuss nicht vereinbar. **Die Wahlausschussmitglieder dürfen nicht in einem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen oder auf anderer Basis entgeltlich für ihn tätig sein, weder unmittelbar noch mittelbar.** Es ist schriftlich abzustimmen. Jedes Mitglied hat so viele Stimmen wie bei der Wahl Ämter zu besetzen sind. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinen (relative Mehrheit). Scheidet ein Wahlausschussmitglied während der Amtszeit aus, rückt für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Wahlausschussmitgliedes jeweils der Kandidat auf, der bei der letzten Wahl zum Wahlausschuss die nächsthöchste Stimmenzahl erreicht hat.

Begründung des Antragstellers

Durch die Änderung soll geregelt werden, dass Mitglieder von Ehrenrat und Wahlausschuss keine entgeltliche Tätigkeit für den Verein ausüben dürfen. Eine entsprechende Regelung gilt aus gutem Grund bereits für den Aufsichtsrat (§ 7.1 Absatz 3 Satz 6 der Satzung). Wer den Vorstand kontrolliert, sollte keine Vergütung erhalten, über die der Vorstand entscheidet. Entsprechend sollten sowohl diejenigen Personen, die darüber entscheiden, wer den Vorstand kontrollieren darf, als auch die Personen, die über vereinsinterne Streitigkeiten entscheiden, keine Vergütungen erhalten, über die vom Vorstand entschieden wurde.

Der Aufsichtsrat hat diesen Antrag nicht zugelassen.

Begründung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat geht grundsätzlich davon aus, dass alle Gremienmitglieder selbstverständlich ihre Aufgaben für den FC Schalke 04 ordnungsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen ausüben, unabhängig davon, ob sie eine eventuelle Vergütung erhalten. Losgelöst von Auslagensatz durch die Erstattung von Reisekosten, über die der Aufsichtsrat mit Genehmigung des Ehrenrates in der Finanzordnung für die Ver-



würden. Für inhaltlich überarbeitete – also neue – Satzungsänderungsanträge gilt die erwähnte Frist, der 7. Januar des jeweiligen Kalenderjahres. Daher bedarf es der Satzungsänderung nicht.

Satzungsänderungsantrag: Einrichtung einer Schiedsgerichtsbarkeit zur Beilegung vereinsinterner Streitigkeiten

Antragsteller: Deniz Schumacher, Markus Peick und Matthias Metzler

Wir beantragen, die Satzung wie folgt zu ändern:

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein führt den Namen „Fußballclub Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V.“, abgekürzt „FC Schalke 04 e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Gelsenkirchen-Buer und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Gelsenkirchen-Buer einzutragen.

Der Verein wurde am 4. Mai 1904 gegründet.

Die Vereinsfarben sind Blau-Weiß, das Vereinssymbol zeigt ein von einem G umschlossenes S 04.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung § 6
- b) Aufsichtsrat § 7
- c) Vorstand § 8
- d) Ehrenrat § 5
- e) Sportbeirat § 9
- f) Ehrenpräsidium § 4.8
- g) Wahlausschuss § 6.3
- h) **Schiedsgericht § 5.2.5**

§ 5 Rechts- und Verfahrensordnung / Ehrenrat

5.1 Rechts- und Verfahrensordnung

Streitigkeiten vereinsrechtlicher Art, d.h. Streitigkeiten unter Vereinsmitgliedern sowie zwischen Mitgliedern und dem Verein, sollen vereinsintern geregelt werden. Dies betrifft sowohl Streitigkeiten aus Anlass des Ausschlusses von Mitgliedern und der Verhängung von Sanktionen gegen Mitglieder durch den Vorstand als auch Streitigkeiten, mit denen der Ehrenrat auf Antrag oder von sich aus befasst ist. Der ordentliche Rechtsweg darf in diesen Fällen erst beschritten werden, nachdem der in dieser Satzung geregelte vereinsinterne Rechtsbehelf ausgeschöpft worden ist.

Die gegen Entscheidungen des Vorstandes nach § 4.4 und § 4.5 der Satzung zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen ab Zugang der Entscheidung beim Vorstand einzulegen. Erachtet der Vorstand die Beschwerde für begründet, so hat er abzuwehren.

Andernfalls hat der Vorstand die Sache unverzüglich dem Ehrenrat zur Entscheidung zuzuleiten. Die Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig.

5.2 Ehrenrat

5.2.1 Zusammensetzung

Der Ehrenrat besteht aus fünf aktiven oder passiven, über 30 Jahre alten Mitgliedern, die mindestens fünf Jahre dem Verein angehören. Mindestens zwei Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

Die Ehrenratsmitglieder dürfen keinem anderen Vereinsorgan angehören. Ihre Tätigkeit ist unabhängig und frei von Weisungen anderer Vereinsorgane.

Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, sowie dessen Stellvertreter und gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Tritt zwischen den ordentlichen Mitgliederversammlungen eine dauernde Beschlussunfähigkeit ein, haben Aufsichtsrat und Vorstand durch gemeinsamen Beschluss so viele Ehrenratsmitglieder zu bestellen, wie zur Beseitigung der Beschlussunfähigkeit bis zur nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich ist.

5.2.2 Aufgaben

Die Aufgaben des Ehrenrates ergeben sich aus der vorstehenden Rechts- und Verfahrensordnung sowie den nachfolgenden Satzungsbestimmungen.

a) Dem Ehrenrat obliegt die Überprüfung von Vereinsausschlüssen gemäß § 4.4 und Sanktionen gemäß § 4.5 der Satzung sowie die Behandlung von Streitigkeiten zw-



schen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und dem Verein beziehungsweise seinen Organen sowie von sonstigen vereinsinternen Streitigkeiten wie zum Beispiel solchen aus Anlass der Anfechtung von Beschlüssen der Vereinsorgane durch Mitglieder. Bei der Wahrnehmung der vorgenannten Aufgaben wird der Ehrenrat nur auf Antrag des Betroffenen oder eines Vereinsorgans tätig.

- b) Der Ehrenrat kann darüber hinaus von sich aus tätig werden, wenn ihm grob sportliches oder vereinschädigendes Verhalten von Mitgliedern oder Organmitgliedern oder rechtswidriges, satzungswidriges oder leitbildwidriges Verhalten von Vereinsorganen oder Mitgliedern von Vereinsorganen bekannt wird. Darüber, ob er ein Verfahren gegen den Betroffenen einleitet, entscheidet der Ehrenrat nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Wertungen des Leitbildes. Der Ehrenrat kann Sanktionen nach § 4.4 und § 4.5 der Satzung verhängen. Entscheidungen, die der Ehrenrat fällt, ohne dass zuvor ein entsprechender Antrag gestellt worden ist, können nur nach vorheriger Anhörung des Betroffenen sowie des Vorstandes und Aufsichtsrates getroffen werden.
- c) Der Ehrenrat hat außerdem die Aufgabe einer vereinsinternen Schlichtungsstelle. Er kann in dieser Funktion sowohl von Mitgliedern einschließlich der Mitglieder von Organen des Vereins als auch von Mitgliedern der Fanorganisationen angerufen werden, um bei vereinsbezogenen Streitigkeiten, die nicht schon unter die vorgenannten Zuständigkeitsbegründenden Bestimmungen fallen, eine Einigung zu vermitteln. Der Ehrenrat wird insoweit nur auf Antrag einer Partei der Streitigkeit und auch in diesem Fall nur dann tätig, wenn die andere Partei der Streitigkeit mit der Durchführung eines Schlichtungsversuchs durch den Ehrenrat ihr Einverständnis erklärt. Die Parteien verpflichten sich auf eine Einigung hinzuwirken. Findet ein erfolgreiches Schlichtungsverfahren statt, so ist der Schlichterspruch des Ehrenrates endgültig und verbindlich. Führt das Schlichtungsverfahren nicht zu einer Einigung der Parteien und einer Beilegung der Streitigkeit, erklärt der Ehrenrat die Schlichtung für gescheitert.

5.2.3 Entscheidungen

Die Entscheidungen des Ehrenrates sind dem Betroffenen und dem Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe durch Einschreiben bekanntzugeben. Kostenentscheidungen sind nicht zu treffen. Die Verfahrenskosten werden vom Verein getragen. Die Betroffenen tragen ihre eigenen Kosten einschließlich etwaiger Rechtsbeistandskosten. Der Vollzug der Entscheidungen des Ehrenrates obliegt dem Vorstand.

5.2.4 Verfahren

Der Ehrenrat entscheidet grundsätzlich aufgrund mündlicher Verhandlung, in welcher sich der Betroffene von einem schriftlich bevollmächtigten Rechtsbeistand begleiten oder vertreten lassen kann. Der Vorsitzende des Ehrenrates kann, wenn dem innerhalb einer hierfür zu setzenden Frist von keiner Seite widersprochen wird, anordnen, dass ein schriftliches Verfahren stattfindet.

Bei Durchführung einer mündlichen Verhandlung hat der Vorsitzende des Ehrenrates die Betroffenen sowie etwaige Zeugen und Sachverständige durch eingeschriebenen Brief unter Angabe des Verfahrensgegenstandes sowie von Zeit und Ort der Verhandlung mit einer Frist von mindestens 1 Woche zu laden. Erscheinen ein Betroffener und/oder sein schriftlich bevollmächtigter Rechtsbeistand trotz Ladung ohne genügende Entschuldigung nicht, kann in Abwesenheit des Betroffenen verhandelt werden. In diesem Fall ist dem Betroffenen der Gang der Verhandlung mitzuteilen und ihm Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme mit einer Frist von mindestens 2 Wochen zu geben. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist beziehungsweise nach Eingang der Stellungnahme entscheidet der Ehrenrat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, ob im schriftlichen Verfahren entschieden werden kann oder eine mündliche Verhandlung geboten ist. Ergibt die Prüfung durch den Ehrenrat, dass nicht ohne mündliche Verhandlung entschieden werden soll, ist eine erneute mündliche Verhandlung anzuberaumen. Der Ehrenrat hat bei seinen Entscheidungen über Beschwerden eines Betroffenen das Verschlechterungsverbot zu beachten, d.h. die Entscheidung des Ehrenrates darf nicht zum Nachteil des Betroffenen von dem Vorstandsbeschluss abweichen.

Der Ehrenrat kann innerhalb seiner Zuständigkeit vorläufige Maßnahmen beschließen, insbesondere bei Verstoß gegen § 6.3.1 das Ruhen des Vereinsamtes bis zum Abschluss des Ehrenratsverfahrens anordnen.

5.2.5 Schiedsgerichtsbarkeit

Das im folgenden beschriebene Schiedsverfahren kann nach Ausschöpfung der vereinsinternen Instanzen von den beteiligten Streitparteien eingeleitet werden, um bei vereinsbezogenen Streitigkeiten und als letzte Instanz vorangegangener Ausschlüsse nach § 4.4. und Sanktionen nach § 4.5. Einigung zu vermitteln. Hierfür ist beim Ehrenrat innerhalb von 14 Tagen nach dem Beschluss von Sanktionen

nach § 4.4. und § 4.5. unter Vermeidung des ordentlichen Rechtsweges das Schiedsgericht anzurufen. Dies geschieht durch die anrufende Partei mittels Einschreiben und kurzer Darstellung des Sachverhaltes, einhergehend mit der Benennung des eigenen Schiedsrichters.

- a) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, von denen mindestens der Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt haben muss.
- b) Hierbei benennt jede der Streitparteien einen Vertreter als Schiedsrichter in der Sache. Benennt eine der Parteien binnen vier Wochen keinen Schiedsrichter oder erklärt, dass das Verfahren nicht gewünscht ist, gilt das Schiedsverfahren als gescheitert.
- c) Die benannten Schiedsrichter haben sich darüber hinaus auf einen gemeinsamen dritten Schiedsrichter zu einigen. Dabei sind sie in ihrer Wahl frei und unabhängig von Weisungen. Erzielen diese innerhalb einer Frist von 14 Tagen und einer Nachfrist von 7 Tagen keine Einigung bei der Benennung eines Dritten als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes, kann eine der Seiten bei dem Präsidenten des für den Sitz des Klägers zuständigen Oberlandesgerichts eine Benennung eines dritten Schiedsrichters beantragen.
- d) Bei Wegfall oder Verhinderung eines Schiedsrichters wird nach dem ursprünglichen Verfahren neu gewählt.
- e) Findet ein erfolgreiches Schiedsverfahren statt, so ist der Schiedsspruch endgültig sowie verbindlich und schließt den weiteren Rechtsweg aus, hierbei ist das Verschlechterungsverbot zu beachten, d.h. die Entscheidung des Schiedsgerichtes darf nicht zum Nachteil des Betroffenen von etwaigen vorherigen Beschlüssen abweichen. Führt das Schiedsverfahren nicht zu einer Einigung der Parteien und einer Beilegung der Streitigkeit, erklärt der Vorsitzende das Schiedsverfahren für gescheitert.
- f) Die im Verfahren unterliegende Seite trägt die Kosten des Schiedsverfahrens einschließlich der Kosten des Schiedsrichters der Gegenseite und des Dritten. Hierbei werden die Kosten des Schiedsrichters je geleisteter Stunde in Höhe von maximal 250,00 Euro vergütet. Die Gesamtkosten des Schiedsverfahrens dürfen nicht höher als 6.000,00 Euro ausfallen.
- g) Alle Inhalte des Schiedsverfahrens sind vertraulich zu behandeln und als solche dürfen sie von keiner Partei nach außen getragen werden.
- h) Die Schiedsrichter sind bei ihrer Entscheidung an die Satzung gebunden. Soweit in der Satzung zulässigermaßen nichts anderes bestimmt ist, gelten für das Schiedsverfahren die allgemeinen Vorschriften der Zivilprozessordnung.

Begründung der Antragsteller

Der Ehrenrat leistet gute und zu respektierende Arbeit. Doch das konnte nicht verhindern, dass in den vergangenen Jahren vereinsinterne Streitigkeiten nach außen getragen worden sind und die öffentliche Wahrnehmung des Vereins und seiner Gremien Schaden genommen hat.

Das von uns vorgeschlagene Verfahren regelt zukünftig als letzte vereinsinterne Instanz Streitigkeiten. Das Schiedsgericht fungiert zukünftig gemeinsam mit drei unabhängigen Schiedsrichtern als neutrale Instanz, wovon mindestens der Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt vorzuweisen hat. Das vorrangige Ziel ist ein Kompromiss, der sich durch Objektivität, Sachlichkeit und weniger durch Emotionalität auszeichnet und keine alleinige Durchsetzung von Interessen beinhaltet. Dies soll durch Kommunikation auf Augenhöhe und Vertraulichkeit des Wortes geschehen und schlussendlich den Vereinssfrieden sichern. Damit etwaige Kosten eines Verfahrens nicht ausufernd, wird eine sozialverträgliche Kostenobergrenze miteingeführt.

Gerichtsverfahren und öffentliche Auseinandersetzungen wie in der Vergangenheit werden in Zukunft vermieden. Das neue Schiedsverfahren garantiert Unabhängigkeit und entspricht den Anforderungen eines „echten Schiedsgerichts“ im Sinne der ZPO. Es ist sowohl im Bereich von Vereinen als auch in der Wirtschaft gängige Praxis.

Der Aufsichtsrat hat diesen Antrag nicht zugelassen.

Begründung des Aufsichtsrates

Die von den Antragstellern vorgeschlagene Satzungsänderung sieht ein Gremium vor, das kein „echtes“ Schiedsgericht darstellt, da diesem keine verfahrensbeendende Entscheidungskompetenz zukommt. Damit kann dieses Verfahren den ordentlichen Rechtsweg nicht ausschließen, was die Antragsteller aber ausweichlich der Begründung gerade erreichen wollen. Es wird also weder das von den Antragstellern angestrebte Ziel erreicht, noch macht ein weiteres auf Schlichtung ausgerichtetes Schiedsgerichtsverfahren zusätzlich zum Ehrenratsverfahren für die Parteien Sinn. Eine zusätzliche Instanz – und das wäre es – würde lediglich die Gefahr beinhalten, Verfahren zu verlängern und weitere Kosten zu verursachen.



Wahlen zum Aufsichtsrat DIE KANDIDATEN

Der Wahlausschuss des FC Schalke 04 hat in zwei Sitzungen insgesamt sieben Vereinsmitglieder angehört, die ihre Bewerbung frist- und formgerecht eingereicht hatten, und nach Beratung vier Kandidaten zur Wahl zum Aufsichtsrat auf der Mitgliederversammlung am Sonntag, den 30. Juni 2019, zugelassen.



Peter Lange

Geburtsdatum:
30.11.1955
Beruf:
Geschäftsführer

Mitglied seit:
1998



Ingolf Müller

Geburtsdatum:
21.07.1962
Beruf:
Gesellschafter-
Geschäftsführer

Mitglied seit:
2004



Matthias Rüter

Geburtsdatum:
13.06.1977
Beruf:
Unternehmensberater

Mitglied seit:
2007



Clemens Tönnies

Geburtsdatum:
27.05.1956
Beruf:
Geschäftsführender
Gesellschafter

Mitglied seit:
1993

In den kommenden Wochen werden sich die Kandidaten noch ausführlicher auf schalke04.de vorstellen.



Übernachtungspaket zur Mitgliederversammlung

AUSGESCHLAFEN MITBESTIMMEN

Für Schalker, die eine weite Anreise nach Gelsenkirchen haben, bietet der S04 ein Übernachtungspaket am Wochenende der Mitgliederversammlung an.



So möchte der Verein in Zusammenarbeit mit der Stadtmarketing Gesellschaft Gelsenkirchen Mitgliedern helfen, die ihr Recht auf Mitbestimmung wahrnehmen wollen, aber zwei stundenlange Fahrten an einem Tag scheuen. Königsblaue können bereits am Samstag, 29. Juni, entspannt anreisen und in den Hotels Courtyard by Marriott, Maritim (jeweils 4 Sterne) oder Good Morning Hotel (3 Sterne) übernachten.

Im Angebot enthalten ist zudem das Ticket für die ExtraSchicht am Samstagabend. Von 18 bis 2 Uhr erwarten die Gäste bei der Nacht der Industriekultur an 50 außergewöhnlichen Spielorten in 24 Städten Theater, Tanz, Comedy, Musik, Literatur und Feuerwerk.

Am nächsten gelegenes Ziel für Schalker ist der Gelsenkirchener Nordsternpark – das Gelände der ehemaligen Zeche Nordstern, das vor 20 Jahren anlässlich der Bundesgartenschau als Parklandschaft erblühte. Am 29. Juni locken dort Konzerte, im Bergbaustollen erzählen Kumpel von der Arbeit unter Tage, und die Ausstellung „Wandel is immer“ im Nordsternurm zeigt die Verwandlung der Anlage. Von der Panoramaterrasse fasziniert der Blick über den illuminierten Park, die VELTINS-Arena, Gelsenkirchen und das Ruhrgebiet. Bei Einbruch der Dunkelheit fesselt im Amphitheater am Rhein-Herne-Kanal eine Lasershow mit Feuerwerk und Artistik. Shuttlebusse führen zu weiteren Spielorten der ExtraSchicht.

„An diesem Tag kann man die Stadt und die Region in einem außergewöhnlichen Rahmen erleben“, erklärt Markus Schwarztmann, Geschäftsführer des Stadtmarketings. „Gerade Besucher, die bisher kaum Berührungspunkte mit Industriekultur hatten, werden überrascht sein.“

Optional können Schalker Eintrittskarten für die ZOOM Erlebniswelt buchen, einen der modernsten Zoos Deutschlands. Dies ist insbesondere interessant für mitreisende Familienangehörige, die nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Stattdessen durchstreifen sie die Erlebniswelten Alaska, Afrika und Asien. ■

Das Paket im Überblick

- ab 47 Euro pro Person im Doppelzimmer (eine Übernachtung inkl. Frühstück)
- Tickets für die ExtraSchicht oder die ZOOM Erlebniswelt
- ab sofort buchbar bei der Stadt- und Touristinfo Gelsenkirchen, 0209 | 169-3968 und -3969, E-Mail an: touristinfo@gelsenkirchen.de